

41/SN-38/ME 1 von 7

ÖSTERREICHISCHE

A-1010 WIEN



REKTORENKONFERENZ

SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 06 22-0

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 7
1010 WIEN

Wien, 15.2.1984
GZ 80/101/31/83
Gl./F.

BUNDES ESETZENTWURF
Datum: 07. FEB. 1984
Von: 1984 -02- 20

frances *7 Turner*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen

Zu GZ BMWF 234.000/130-8/83

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat der Rektorenkonferenz den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen, zur Begutachtung übermittelt.

Die Rektorenkonferenz hat dazu in ihrer 2. Plenarsitzung 1983/84 am 16./17. Jänner 1984 eine Stellungnahme beschlossen. Das Generalsekretariat der Rektorenkonferenz übermittelt beiliegend 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme.

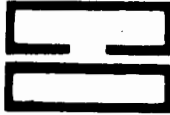
Für die Rektorenkonferenz:

(Dr. Eva GLÖCK)
Generalsekretärin

Beilagen

ÖSTERREICHISCHE

A-1010 WIEN



REKTORENKONFERENZ

SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 6306 22-0

**Stellungnahme gemäß § 107 Abs. 3 UOG zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener
Studienberechtigungen an Universitäten und künstlerischen
Hochschulen**

(BMWF GZ 234.000/130-8/83)

Wien, 15.2.1984

Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs

Ad § 2 Abs. 1 Zif. 5

Dieser wäre dahingehend zu ändern, daß dem nach Maßgabe des Wirkungsbereiches der Studienberechtigungskommission angehörenden Vertreter der zuständigen Hochschülerschaft oder Österreichischen Hochschülerschaft bloß eine beratende Funktion eingeräumt werden sollte.

Ad § 4

Das Verfahren zur Erlangung der Studienberechtigung erscheint insofern übermäßig kompliziert, als zwischen einer Zulassungskommission und der Studienberechtigungskommission unterschieden wird. Da in § 6 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehen ist, daß der Vorsitzende der Studienberechtigungskommission den Antrag auf Zulassung abzuweisen hat, wenn der Bewerber die Hochschulreife besitzt, das Mindestalter noch nicht erreicht hat oder -bei fehlender österreichischer Staatsbürgerschaft- keinen Studienplatz nachweist, bleibt für die Tätigkeit der Zulassungskommission nur noch die Beurteilung des Tatbestandes nach § 5 Abs. 1 Zif. 4 übrig. Es liegt daher nahe, auch in diesem Fall die Entscheidung über die Zulassung dem Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission - allenfalls in Zusammenarbeit mit dem im Entwurf vorgesehenen Referenten- zu übertragen. Die Zulassungskommission nach § 4 des Entwurfs scheint somit entbehrlich.

Bezeichnenderweise wird auch in den Erläuterungen ausgeführt, daß die Zulassung eventuell auch dem Rektor gegeben bzw. belassen werden könnte. Da der Rektor auch nach dem vorgliegenden Entwurf eher entlastet werden soll, stellt sich die Frage, warum die gesamte Zulassung nicht beim Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission angesiedelt werden sollte.

Ad § 5 Abs. 1 Zif. 4

Der dort angeführte Nachweis einer eindeutig über die Erfüllung der Schulpflicht hinausgehenden erfolgreichen beruflichen oder außerberuflichen Vorbildung für die angestrebte (erste) Studienrichtung als Zulassungsvoraussetzung sollte in Zusammenhang mit § 6 Abs. 3 in der Weise präzisiert werden, daß bei dem durchzuführenden Gespräch auch auf die allgemeine Lebensreife und die im Beruf oder außerberuflich erworbene Reife Bedacht genommen werden soll.

Ad § 8 Abs. 1 Zif. 1 und § 10 Abs. 1

Die Einschränkung des allgemeinen Prüfungsfaches auf "Zeitgeschichte Österreichs" erscheint zu eng. Was bisher für die Berufsreifeprüfung charakteristisch war, nämlich die Nachprüfung einer gewissen Allgemeinbildung etwa hinsichtlich Literaturkenntnis und fehlerlosen Beherrschung der deutschen Sprache, scheint im vorliegenden Entwurf zu kurz zu kommen.

Gleichfalls erscheint die Begrenzung des historischen Wissens auf die "Zeitgeschichte Österreichs" zu eng. Vielmehr wäre vom Kandidaten eine Vertrautheit mit den Grundzügen der europäischen Geschichte einschließlich Österreichs im 19. und 20. Jahrhundert in den Bereichen Arbeit, Wirtschaft, Technik, Kultur und Gesellschaft in Bezug zum angestrebten Studium nachzuweisen.

Ad § 9 Abs. 1

Bedenken sind dagegen anzumelden, daß als Prüfer alle Universitätslehrer in Betracht kommen, die eine einschlägige Lehr- oder Unterrichtsbefugnis besitzen. Als Prüfer sollten nur Universitätslehrer nach § 23 Abs. 1 lit. a UOG in Frage kommen.

Ad § 9 Abs. 4

Darin ist für bestimmte Fächer die Prüferwahl durch den Kandidaten vorgesehen. Dies ist abzulehnen, weil damit ein weiterer Schritt in eine Richtung getan würde, die auch im Hochschulstudienrecht nicht zu wünschenswerten Ergebnissen geführt hat.

Ad § 17

Die in § 17 Abs. 1 und Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, Zeiten der Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung (etwa im Ausmaß eines Semesters) bzw. Teile der erfolgreich abgelegten Studienberechtigungsprüfung für das ordentliche Studium anzurechnen, sollte gestrichen werden.

Eine Bevorzugung gegenüber den anderen Studenten ist nicht wünschenswert; es müßten die allgemeinen Bestimmungen über eine mögliche Verkürzung des Studiums genügen.

Schlußbemerkung

Da es sich bei dem vorliegenden Entwurf um ein Gesetz handelt, dessen praktischer Wert stark von den damit gemachten Erfahrungen im universitären Alltag bestimmt wird, sollte die Dauer seiner Gültigkeit im Sinne einer Probezeit auf die Dauer von fünf Jahren begrenzt sein.

F. KOJA
Referent für Rechtsfragen

H. TUPPY
Vorsitzender